

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Der Präsident

Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien1030 Wien, Erdbergstraße 192-196  
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW  
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiterin: Mag. Michaela  
Hinterholzer  
E-Mail:  
michaela.hinterholzer@bvwg.gv.at  
Durchwahl: +43 (1) 60149 152314  
Geschäftszahl: BVwG-100.510/0004-  
Präs/2018

Wien, am 6. Dezember 2018

**Betreff: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG)**

### Allgemeiner Teil

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) nimmt zu der vom Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie des Nationalrates versandten Regierungsvorlage, GZ 13220.0060/2-L1.3/2018, betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich, wie folgt Stellung:

Insbesondere auf Grund der Regelung des Übergangs der Entscheidungspflicht auf das Bundesverwaltungsgericht bei Säumnisbeschwerden nach Ablauf der Entscheidungsfrist der Behörde (§ 12 StEntG) und des Ausschlusses der Anwendbarkeit des § 28 Abs. 7 VwGVG ist davon auszugehen, dass zusätzliche bzw. inhaltlich umfangreichere Verfahren auf das Bundesverwaltungsgericht zukommen werden.

Auch mit dem Blick auf die aufwendig zu führenden und komplexen Ermittlungsverfahren in diesem Rechtsbereich, welche sich als sehr arbeitsintensiv und langwierig erweisen sowie Kapazitäten über einen längeren Zeitraum hinweg binden, wird auf die im Regierungsprogramm vorgesehene Stärkung der Ressourcen des Bundesverwaltungsgerichtes hingewiesen. Unter Zugrundelegung der gegenständlichen Regierungsvorlage ergibt sich daher für das Bundesverwaltungsgericht ein personeller Mehrbedarf an zehn Richterinnen bzw. Richtern sowie fünf juristischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und drei

- 2 -

Referentinnen bzw. Referenten für die oft sehr komplizierten und umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, um den weiteren Verfahrensanstieg in diesem Bereich kompensieren zu können.

Bereits jetzt stehen beim Bundesverwaltungsgericht (als Konsequenz des Rückstandsabbaus des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl) 45.000 offene Verfahren zum Ende des Jahres 2018 und für das Jahr 2019 prognostizierte weitere 40.000 Verfahrensneueingänge den voraussichtlich 30.000 Verfahrensabschlüsse im Jahr 2018 gegenüber. Somit übersteigen die anhängigen Verfahrenszahlen die Abschlüsse schon jetzt bei weitem, weshalb jedes zusätzliche Verfahren die Anzahl der anhängigen Verfahren erhöht und/oder einem effektiven Abbau des Verfahrensrückstandes entgegenwirkt.

Dies bedeutet, dass – im Gegensatz zum Bundesfinanzrahmengesetz – der Personalstand des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls ausgebaut werden muss, um einen effektiven Verfahrensablauf zu ermöglichen, denn jedes zusätzliche Verfahren führt zu einem höheren Personalbedarf seitens des Bundesverwaltungsgerichts.

## **Besonderer Teil**

### Zu § 11 StEntG

Die Redezeitbeschränkung des § 11 Abs. 8 ist mit § 43 AVG vergleichbar. Es ist jedoch festzuhalten, dass Redezeitbeschränkungen keines Falls dazu führen können, dass Parteien nicht alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorbringen und unter Beweis stellen und sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten Tatsachen und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen nicht äußern können.

### Zu § 12 StEntG

Die vorgesehene verschuldensunabhängige Möglichkeit, Säumnisbeschwerde zu erheben, wenn die Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten entschieden hat, kann die Behörden dazu verleiten, nicht den gesamten Sachverhalt ordnungsgemäß zu erheben und die Angelegenheit an das Verwaltungsgericht zu „delegieren“. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt jedoch über keinen eigenen Sachverständigenapparat, und die Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger stellt schon jetzt eines der Hauptprobleme bei der Durchführung zügiger Beschwerdeverfahren dar. Aus diesem Grund könnte es zu weiteren Verfahrensverzögerungen kommen.

- 3 -

### Zu § 13 StEntG

Der vorgeschlagene § 13 Abs. 2 legt fest, wie die Akten vorzulegen sind. Diese zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen äußerst hilfreiche Bestimmung, insbesondere die Vorlage anhand eines Aktenverzeichnisses, die chronologische Ordnung sowie die Übermittlung im PDF-Format, sollte auch in anderen Verfahren Anwendung finden.

In § 13 Abs. 5 wird die sehr begrüßenswerte Möglichkeit, Erhebungen auch durch die Behörde veranlassen zu können, geregelt.

### Zu § 14 StEntG

Die Verfahrensförderungspflicht des § 14 Abs. 1, welche bereits in § 39 Abs. 2a AVG enthalten ist, wird nunmehr um eine Kostentragungspflicht ergänzt, wobei aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts abzuwarten bleibt, ob das Verschulden für verspätetes Vorbringen ohne übermäßigen Verfahrensaufwand und entsprechende Verfahrensverzögerungen im Einzelfall auch tatsächlich feststellbar sein wird.

Zu begrüßen ist, dass gemäß § 14 Abs. 3 die Großverfahrensbestimmungen des AVG Anwendung finden. Die Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG wurden speziell für Großverfahren geschaffen, wie sie UVP-Verfahren für dem StEntG unterliegende Vorhaben darstellen. Sie wurden geschaffen, damit keine individuellen Zustellungen an Parteien mehr erfolgen müssen. Als Ausgleich wurden andere Publikationsformen vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass Parteien die ihnen zukommende Information dennoch erhalten und nicht in ihren Rechten verkürzt werden.

Der Präsident  
i.V. Sachs

**Elektronisch gefertigt**